

## PREISBLATT ERDGAS (RLM) - Ersatzbelieferung

### 1. Gaspreis

1.1. Der verbrauchsunabhängige Grundpreis je Entnahmestelle beträgt:	100,00 €/Monat
1.2. Die Preisformel für den Arbeitspreis in Cent/kWh beträgt:	= Powernext THE* / 10 + 3,50

Der Arbeitspreis wird monatlich mit obiger Berechnungsformel ermittelt.

\*Powernext THE: Der Abrechnungspreis des vorletzten Handelstages für den Liefermonat des Börsenhandelsproduktes der Energiehandelsplattform Powernext für das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) „Powernext THE Future Month“. Werden keine Abrechnungspreise an diesem Tag veröffentlicht, wird die letztmögliche Notierung herangezogen.

Der Gaspreis versteht sich **zuzüglich** der nachfolgenden variablen Preisbestandteile. Diese Preisbestandteile unterliegen **nicht** der Preisbindung. Es handelt sich hierbei um Kosten, die im Rahmen der Gaslieferung anfallen und vom Lieferanten nicht beeinflusst werden können. Sie werden unmittelbar an den Kunden ohne Aufschlag in der jeweils gültigen, veröffentlichten Höhe weiterberechnet.

### 2. Bilanzierungsumlage

Zusätzlich zum Gaspreis wird für alle bezogenen Mengen ein Strukturierungszuschlag erhoben. Die Höhe des Strukturierungszuschlages entspricht der jeweils vom Marktgebietsverantwortlichen im Internet veröffentlichten Bilanzierungsumlage, die Bilanzkreisverantwortliche gemäß Kooperationsvereinbarung an den jeweiligen Marktgebietsverantwortlichen abführen müssen. Die Höhe der Umlage wird auf der Internetseite der Marktgebietsverantwortlichen (derzeit [www.gaspool.de](http://www.gaspool.de)) veröffentlicht.

Die Bilanzierungsumlage beträgt (Stand 01.01.2022) für Abnahmestellen mit <b>RLM</b> Bilanzierung:	0,000 Cent/kWh
--	----------------

### 3. Mineralölsteuer

Das Entgelt erhöht sich um die jeweilige Mineralölsteuer in der jeweils im Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe, es sei denn der Kunde weist nach, dass eine Mineralölsteuer auf die Lieferungen nicht oder teilweise nicht entsteht.

Die Mineralölsteuer beträgt (Stand 01.01.2022):	0,550 Cent/kWh
---	----------------

### 4. Netznutzungsentgelt

Der Preis erhöht sich um das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt in der jeweils vom Netzbetreiber auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) veröffentlichten Höhe. Änderungen werden gegenüber dem Kunden zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem Sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden. Die Höhe der Entgelte kann auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers eingesehen werden.

### 5. Messung, Abrechnung

Der Preis erhöht sich um die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, die der Lieferant an Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister in der jeweils gültigen Höhe zu leisten hat. Änderungen werden gegenüber dem Kunden zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem Sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden. Die Höhe der Entgelte kann auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers eingesehen werden.

### 6. Konzessionsabgabe

Der Preis erhöht sich um die vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabesatz gemäß Konzessionsabgabeverordnung in der jeweils gültigen Höhe.

Die Höhe der Konzessionsabgabe beträgt (Stand 01.01.2022):	0,030 Cent/kWh
--	----------------

### 7. CO<sub>2</sub>-Abgabe

Die den Lieferanten treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh („CO<sub>2</sub>-Preis“). Dieser Preisbestandteil umfasst die Mehrkosten, die vom Lieferanten als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas unter Anrechnung (anteilig) gelieferter biogener Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden, soweit und solange das BEHG Festpreise vorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025). Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG vom 12.12.2019 festgelegt. Er wird 2021 erstmals erhoben und ist bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis.

Die CO <sub>2</sub> -Abgabe beträgt (Stand 01.01.2022):	0,546 Cent/kWh
---	----------------

### 8. Zukünftige Energiesteuern, Abgaben und Belastungen, Emissionshandel

Soweit künftig weitere Energiesteuern oder sonstige die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung, oder den Verbrauch von Gas belastende Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Gas betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Dazu gehört auch der Emissionshandel, soweit sich zukünftig gegenüber dem bei Vertragsabschluss geltenden Rechtszustand Änderungen ergeben.

### 9. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fällt Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an.